

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Interimpausenhof Grundschule Kretzerstraße im Nordpark, hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (1) Nr.1**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	07.10.2019

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der Realisierung des Interimpausenhofs im Nordpark zu. Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gemäß § 67 (1) Nr.1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die Befreiung gemäß § 67 (1) Nr.1 BNatSchG ab.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen der Erweiterung der Grundschule an der Kretzerstraße in Köln Nippes wird die bestehende Pausenhoffläche größtenteils in Anspruch genommen. Dadurch muss für die Schülerinnen und Schüler eine alternative und schnell erreichbare Ausweichfläche gefunden werden. Die vorgesehene Fläche im Nordpark soll von Juni 2020 bis Juli 2022 als Interimpausenhof genutzt werden. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet L 8 „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“ festsetzt. Zudem liegt die Fläche im Geltungsbereich des B-Plans 67489.03. Das Amt für Grünflächen und Landschaftspflege hat entsprechend der Angabe der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln ihr Einverständnis zum Interimsstandort abgegeben.

Die Alternativenprüfung ergab, dass sowohl das nahe Parkplatzgelände im Westen der Schule (wird ab 2020 bebaut), als auch die Kleingartenanlage im Nordosten als alternative Standorte nicht zur Verfügung stehen (Auskunft Amt für Grünflächen und Landschaftspflege). Laut dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung ist die Anlage einer Spielstraße unmittelbar angrenzend an das Schulgelände nicht realisierbar, da die Einfahrten und Garagen der Anwohner nicht gesperrt werden können.

Die Fläche des Interimshofs ist in einer Ausdehnung von insg. rund 1200 m<sup>2</sup> geplant. Es sollen zwei Sanitärcontainer auf der Fläche aufgestellt werden. Dafür ist kein Fundament notwendig. Die Fläche wird durch einen Zaun temporär eingefriedet, der am Ende der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut wird. Ein Klettergerüst soll aufgestellt werden, welches ebenfalls zum Ende der Bauarbeiten zurückgebaut wird.

Für diesen Standort wurde eine Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben, die als Grundlage für die Bewertung der geplanten Nutzung herangezogen wurde. Die Analysen haben einen erhöhten Bleigehalt ergeben, der die Prüfwerte für Kinderspielflächen gemäß BBodSchV 2012 überschreitet. Im Bereich der geplanten Grünspielfläche wird ein Bodenaustausch bis 50 cm unter Geländeoberkante (GOK) als notwendig erachtet. Der Bodenaustausch wird auf der gesamten Fläche des Interimschulhofs vorgenommen. Im Anschluss wird die Rasenfläche wiederhergestellt. Der verunreinigte Boden wird entsprechend entsorgt.

Somit bleibt die Fläche als primäre Rasenfläche für die Dauer des Interimpausenhofs größtenteils bestehen.

Eingriff / Kompensation:

Die geplante Maßnahme stellt gem. § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Da die gesamte potentielle Interimsfläche im Geltungsbereich des B-Plans 67489.03 liegt, ist das Amt für Grünflächen und Landschaftspflege für die Abhandlung der Eingriffsregelung zuständig. Die Kompensation wird mit dem Amt für Grünflächen und Landschaftspflege abgestimmt. Während der Vorabstimmung wurde bereits festgelegt, dass keine Bäume für den Standort gefällt werden müssen und die Kronen- und Traufbereiche nicht als Hoffläche genutzt werden dürfen.

Es ist eine vollkommene Wiederherstellung der öffentlichen Parkfläche nach Rückbau des Interimpausenhofs geplant.

Artenschutz:

Die Artenschutzbelange sind in der Abstimmung im Sachgebiet Freilandartenschutz.

**Befreiungsvoraussetzungen**

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft. Da die Fläche nur bis Juli 2022 als Interimspausenhof genutzt werden soll und anschließend der Öffentlichkeit als Parkfläche wieder zur Verfügung steht, ist das Vorhaben aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde befreiungsfähig. Der notwendige lokale Bodenaustausch verringert die oberflächennahe Schadstoffbelastung auch zukünftig an dieser Stelle.

Somit liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – KRE INT Entwurf Interimsschulhof

Anlage 3 – KRE INT Präsentation